

**Öffentlicher Teil der Niederschrift
über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung
des Stadtrates der Stadt Bad Sobernheim
vom 19.07.2023**

Sitzungsort: im großen Sitzungssaal der Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Marktplatz 11,
55566 Bad Sobernheim

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 18:50 Uhr

Anwesend:	Anwesend:	Es fehlen:
<p>Vorsitz: Greiner, Michael</p> <p>Mitglieder: Kohrs, Volker Krziscik, Bernd Dr. Maschtowski, Jörg Kistner, Achim Scheid, Willi Kurz, Volker Scheidtweiler, Petra Härter, Sabine Bregenzer, Matthias Ramlow, Bernd Hügler, Andrea Plew, Ewald Dr. Baumgartl-Simons, Christiane Müller, Sascha Ruegenberg, Roland</p> <p>Teilnehmer ohne Stimmrecht: Keiper, Christian Corazolla, Dominique</p>	<p>Schriftführung: Schmidt, Gerhard</p> <p>Verwaltung: Engelmann, Uwe Wiechert, Anke</p> <p>Presse: Hey, Bernd – ÖA</p> <p>Zuhörer/Gäste: 3 Zuhörer</p>	<p>Arenz, Thomas Baiker, Karola Budschat, Ron Groh, Harald Hill, Axel Michel, Thomas Neumann, Thomas</p>

Tagesordnung:

- öffentlich -

1. **Einwohnerfragestunde**
2. **Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2019 sowie Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten
Vorlagen-Nr. 2023/StadtS165**
3. **Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Bad Sobernheim mbH
zum 31.12.2021
Vorlagen-Nr. 2023/StadtS162**
4. **Sanierung Priorhof
Auftragsvergaben
Vorlagen-Nr. 2023/StadtS175**
5. **Auftragsvergabe für die Planungsleistungen der Leistungsphasen 4-9 für die Maßnahme "Ausbau Gymnasial- und Kleine Kirchstraße, Neugestaltung Synagogenplatz
Vorlagen-Nr. 2023/StadtS178**
6. **Auftragsvergabe für die Planungsleistungen der technischen Ausrüstung für die Maßnahme "Ausbau Gymnasial- und Kleine Kirchstraße, Neugestaltung Synagogenplatz in Bad Sobernheim"
Vorlagen-Nr. 2023/StadtS176**
7. **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Bauvorhaben im Außenbereich
Bauvorhaben: Neubau eines Antennenmastes mit Technikstellplätzen
Gemarkung Sobernheim, Flur 23 Nr. 72/6
Vorlagen-Nr. 2023/StadtS179**
7. alt **Bebauungsplan für das Teilgebiet "Kleinmühler Wiesen"
1. Bebauungsplanänderung
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**
8. **Ergänzendes Verfahren Teilflächennutzungsplan Windenergie der ehemaligen VG Bad Sobernheim;
Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur endgültigen Entscheidung (Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplans) der Verbandsgemeinde Nahe-Glan
Vorlagen-Nr. 2023/StadtS166**
9. **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Kesselsches Gelände"
beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Vorlagen-Nr. 2023/StadtS168

- 10. Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren - Erstellung eines Leerstands-Baulückenkatasters für den Innenstadtbereich der Stadt Bad Sobernheim - Auftragsvergabe
Vorlagen-Nr. 2023/StadtS171**
- 11. Auftragsvergabe - Erwerb eines mobilen Disc-Golf Parcours
Vorlagen-Nr. 2023/StadtS173**
- 12. Spenden/Schenkungen**
 - 12.1 Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
Hier: Spende für Mattheiser Sommer-Akademie 2023 und Spende für Anbau Lagerhaus an der Festhalle in Steinhardt
Vorlagen-Nr. 2023/StadtS169**
 - 12.2 Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
Hier: Spende für die Mattheiser Sommer-Akademie 2023
Vorlagen-Nr. 2023/StadtS180**
 - 12.3 Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 Gemo
Hier: Übereignung bzw. Schenkung des Weinfasses**
- 13. Mitteilungen und Anfragen**
 - 13.1 Altglascontainer am Johannisplatz**
 - 13.2 Anregungen für Freizeitpark**
 - 13.3 Sachstand Tiefgarage**
 - 13.4 Fahrradständer, Entsorgung Schrotträder**
 - 13.5 Baumfällungen Soonwaldstraße, Ersatzpflanzungen**
 - 13.6 Offenlage Regionalplanung**
 - 13.7 nächster Sitzungstermin des Stadtrates**

Zur heutigen öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Sobernheim war mit Schreiben vom 07.07.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht eingeladen worden. Die Veröffentlichung erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 28 vom 13.07.2023.

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der TOP 7 der Tagesordnung „Kleinmühler Wiesen“ wird auf Antrag der Verwaltung gestrichen. Auf Antrag des Vorsitzenden soll der neuen TOP 7 „Neubau Antennenmast“ und bei Top 12 die beiden Unterpunkte „MSA“ und „Weinfass“ mit aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
16 Ja-Stimmen

Sodann wird Folgendes beraten und beschlossen:

- **Öffentlicher Teil** -

Tagesordnungspunkt 1 **Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Anfragen gestellt.

Tagesordnungspunkt 2 **Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2019 sowie Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten**

Nach § 114 Abs. 1 GemO hat der Stadtrat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit sie ihn vertreten haben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den von der Verwaltung vorgelegten Jahresabschluss 2019 am 27.06.2023 geprüft.

Es wurden keine Unstimmigkeiten bei der Prüfung festgestellt.

Wie aus VV Nr. 2 zu § 114 GemO hervorgeht, bedarf neben dem Stadtbürgermeister auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde der Entlastung durch den Stadtrat, soweit nach § 68 GemO bei Städten die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltsplans zuständig ist. Da die Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan (als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Sobernheim) für die Ausführung des Haushaltsplans der Stadt Bad Sobernheim zuständig ist, muss ebenfalls dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde die Entlastung erteilt werden (vgl. VV Nr. 2 zu § 114 GemO).

Hinweis:

Der Stadtbürgermeister und die Beigeordneten dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

Den Vorsitz führt Bernd Ramlow als ältestes anwesendes Ratsmitglied (vgl. VV Nr. 4 zu § 114 GemO).

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Stadtrat die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2019 vor (§ 114 Abs. 1 Satz 1 GemO). Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO).

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Stadtrat die Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit sie den Stadtbürgermeister vertreten haben (§ 114 Abs. 1 Satz 2 GemO) vor. Gleiches gilt für den Bürgermeister der Verbandsgemeinde und die Beigeordneten, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
16 - Ja-Stimmen

(Ältestes Ratsmitglied)
Ramlow, Bernd

Tagesordnungspunkt 3

**Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Bad Sobernheim mbH
zum 31.12.2021**

Nach der Satzung der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Bad Sobernheim hat der Stadtrat als Gesellschafterversammlung den geprüften Jahresabschluss festzustellen, über das Ergebnis zu entscheiden sowie die Entlastung des Geschäftsführers und der Mitglieder des Aufsichtsrates zu beschliessen.

Der von der Firma WTC, Bad Kreuznach, geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2021 schließt mit einem Überschuss von 48.959,87 € für 2021 ab.

Beschluss:

Der Stadtrat in seiner Eigenschaft als Gesellschafterversammlung nimmt

- a) den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Jahreserfolgsrechnung und den Berichtsanhang) zum 31.12.2021,
- b) den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021,
- c) den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021,

zur Kenntnis und beschließt auf Empfehlung des Aufsichtsrates:

den Jahresabschluss zum 31.12.2021 festzustellen und den Jahresüberschuss für 2021 in Höhe von 48.959,87 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Dem Geschäftsführer und den Aufsichtsratsmitgliedern wird hiermit Entlastung erteilt.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig
16 - Ja-Stimmen**

Tagesordnungspunkt 4 **Sanierung Priorhof** **Auftragsvergaben**

In der Stadtratssitzung vom 04.05.2021 wurde das studio baukultur aus Darmstadt als wirtschaftlichster Anbieter mit Planungsleistungen zur Sanierung und Erweiterung des Heimatmuseums Priorhof beauftragt. Nach Vorstellung der umfassenden Planung (Beschluss zur Umsetzung Stadtrat 30.03.2022), Kostenberechnung (Beschluss 12.12.2022), vorliegender Baugenehmigung und vorliegender Förderzusage, sollen nun die Leistungsphasen 5 bis 9 beauftragt werden, da die damaligen Fördervorgaben nur eine Beauftragung der Leistungsphasen 1 bis 4 zugelassen haben.

Die Kosten für die Leistungsphasen 5 bis 9 ergeben sich aus den Berechnungsvorgaben des ursprünglichen Angebots und der vorgestellten Kostenberechnung und betragen 102.107,08 € (brutto).

Hinweis: Inkludiert sind auch die Leistungen zur Errichtung des Aufzugs, die anteilig jedoch über die Bürkle-Stiftung finanziert werden (ca. 20.000,00€ brutto).

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Folgebeauftragung des studio Baukultur aus Darmstadt für die vorgenannten Planungsleistungen LPH 5 bis 9 zum Angebotspreis von 102.107,08 € (brutto) zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
13 Ja-Stimmen
3 - Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 5

Auftragsvergabe für die Planungsleistungen der Leistungsphasen 4-9 für die Maßnahme "Ausbau Gymnasial- und Kleine Kirchstraße, Neugestaltung Synagogenplatz

Nach Abschluss der beauftragten Planungsleistungen der Leistungsphasen 1-3 liegen der Stadt Bad Sobernheim entsprechende Entwurfspläne und Herstellungskosten vor. Diese belaufen sich auf eine derzeitige Bruttosumme von 2.005.552,87€. Für eine Weiterführung des Projektes muss eine Beauftragung der Planungsleistungen der Leistungsphasen 4-9 für die Ausführungsplanung vergeben werden. Ein Angebot des Büros Stadt-Land-plus, Boppard, liegt der Stadt Bad Sobernheim vor.

Die Unterlagen zur förderrechtlichen Anordnung liegen der ADD vor und sind in der Bearbeitung.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist durch die ADD erteilt worden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, an das Büro Stadt-Land-plus, Boppard, den Auftrag für die Planungsleistungen der Leistungsphasen 4-9, für den Ausbau der Gymnasialstraße und der Kleinen Kirchstraße, Neugestaltung des Synagogenplatzes und des Parkplatzes unter Vorbehalt der förderrechtlichen Anordnung durch die ADD in Höhe von 194.699,80€ zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
14 Ja-Stimmen
2 - Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 6

Auftragsvergabe für die Planungsleistungen der technischen Ausrüstung für die Maßnahme "Ausbau Gymnasial- und Kleine Kirchstraße, Neugestaltung Synagogenplatz in Bad Sobernheim"

Zu den zu beauftragenden Planungsleistungen der Leistungsphasen 4-9 sind separiert auch die Planungsleistungen für die technische Ausrüstung zu vergeben. Diese betreffen das geplante Wasserfontainenfeld, wie auch die Außenbeleuchtungsanlage der Maßnahme.

Ein Angebot des Büros Stadt-Land-plus, Boppard, liegt der Stadt Bad Sobernheim vor.

Die Unterlagen zur förderrechtlichen Anordnung liegen der ADD vor und sind in der Bearbeitung.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist durch die ADD erteilt worden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, an das Büro Stadt-Land-plus, Boppard, den Auftrag für die Planungsleistungen der technischen Ausrüstung, für den Ausbau der Gymnasialstraße und der Kleinen Kirchstraße, Neugestaltung des Synagogenplatzes und des Parkplatzes unter Vorbehalt der förderrechtlichen Anordnung durch die ADD in Höhe von 49.514,14€ zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig**
 15 Ja-Stimmen
 1 - Enthaltung

Tagesordnungspunkt 7

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Bauvorhaben im Außenbereich

Bauvorhaben: Neubau eines Antennenmastes mit Technikstellplätzen

Gemarkung Sobernheim, Flur 23 Nr. 72/6

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Der Gemeinde liegt ein Bauantrag zum „Neubau eines Antennenmastes mit technikstellplätzen“ für das Grundstück Flur 23 Nr. 72/6 vor. Da das Bauvorhaben im Außenbereich liegt, ist es nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Die Ausweisung im Flächennutzungsplan: „Flächen für die Landwirtschaft“.

Hinweis:

Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgegenstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum vorliegenden Bauantrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
16 - Ja-Stimmen

Tagesordnungspunkt 7 alt
Bebauungsplan für das Teilgebiet "Kleinmühler Wiesen"
1. Bebauungsplanänderung
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2
BauGB

TOP wurde abgesetzt

Tagesordnungspunkt 8
Ergänzendes Verfahren Teilflächennutzungsplan Windenergie der ehemaligen
VG Bad Sobernheim;
Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur endgültigen
Entscheidung (Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplans) der
Verbandsgemeinde Nahe-Glan

Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat in ihrer Sitzung am 04.11.2020 die Einleitung des ergänzenden Verfahrens für den Teilflächennutzungsplan Windenergie der ehemaligen VG Bad Sobernheim beschlossen. Durch das ergänzende Verfahren sollen die juristisch angreifbaren Punkte im bisherigen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ überarbeitet werden, so dass dieser Rechtssicherheit erhält. Durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan soll im Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim der Windenergie substanzieller Raum für dessen Ausbau geschaffen und die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB für das übrige Verbandsgemeindegebiet (ehem. VG Bad Sobernheim) erreicht werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB können sachliche Teilflächennutzungspläne für Darstellungen des Flächennutzungsplans mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Planvorbehalt) aufgestellt werden.

Nach dieser Vorschrift ist die Verbandsgemeinde ermächtigt, im Flächennutzungsplan für privilegierte Vorhaben im Außenbereich (z. B. Windenergieanlagen) Konzentrationsflächen auszuweisen und dies mit der Einschränkung zu verbinden, dass derartige Vorhaben in anderen Teilen des Verbandsgemeindegebietes unzulässig sind.

Mit diesem sog. „Planvorbehalt“ soll erreicht werden, dass durch positive Standortzuweisungen für privilegierte Nutzungen an einer oder mehreren Stellen im Plangebiet (Konzentrationsflächen) der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten werden kann.

Die Wirksamkeit der bestehenden Flächennutzungspläne der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim sowie der ehemaligen VG Meisenheim bleibt durch die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ unberührt.

Im Rahmen des o.g. Verfahrens wurden alle Ortsgemeinden und die Städte Bad Sobernheim und Meisenheim beteiligt und hatten Gelegenheit zur Planung Stellung zu nehmen. Über die während der Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 4a Abs. 3 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 24.05.2023 und 12.07.2023 beraten und Beschluss gefasst.

Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes bedarf nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung der Zustimmung der Ortsgemeinden und der beiden Städte Bad Sobernheim und Meisenheim. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Gemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen.

Kommt diese Zustimmung nicht zustande, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

Nach anschließendem Feststellungsbeschluss durch den Verbandsgemeinderat wird der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Kreisverwaltung Bad Kreuznach zur Genehmigung vorgelegt.

Die Rodung von Waldflächen wird von 2 RM kritisch angesehen.
Die Naturschutzvorgaben werden bei den Einzelmaßnahmen überprüft.

Beschluss:

Die Stadt Bad Sobernheim hat die Entscheidung des Verbandsgemeinderates zum Ergänzenden Verfahren des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" (ehemalige VG Bad Sobernheim) zur Kenntnis genommen und stimmt der vorgesehenen Planung gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) zu.

Abstimmungsergebnis: **13 Ja**-Stimmen
 2 Nein-Stimmen
 1- Enthaltung

Tagesordnungspunkt 9

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Kesselsches Gelände" beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadt Bad Sobernheim liegt eine konkrete Planung für ein Wein- und Businesshotel sowie ein Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens i.S. des § 12 Abs. 2 BauGB für den Bereich des „Kesselschen Geländes“ vor.

Das Kesselsche Gelände liegt im Zentrum von Bad Sobernheim und bietet somit den optimalen Standort für die Errichtung eines Beherbergungsgewerbes. Das Konzept des Investors bietet eine Unterkunft mit insgesamt 31 Zimmern (60 Betten), einen Tagungsraum, eine Vinothek mit heimischen Weinen, einen Frühstücks- und Veranstaltungsraum sowie Aufenthaltsbereiche für Gäste und Personal. Durch den historischen Bezug und die Anlage von Erholungsflächen fügt sich das Gesamtkonzept in die städtebauliche Entwicklung der Stadt Bad Sobernheim ein.

Zur Neuordnung der v. g. städtebaulichen Entwicklung wird die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,36 ha und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Da sich das Plangebiet im Innenbereich befindet, soll die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt werden. Auf die Erstellung eines Umweltberichtes wird entsprechend verzichtet. Das frühzeitige Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB soll dennoch durchgeführt werden. Da die geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird, wird der Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Beschluss:

Der Stadtrat Bad Sobernheim beschließt für den im Lageplan dargestellten Geltungsbereich die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Kesselsches Gelände“. (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB)

Zur Übernahme der finanziellen Auswirkungen durch den Investor ist ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB abzuschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Vertragsunterlagen vorzubereiten. Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und das frühzeitige Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
16 - Ja-Stimmen

Tagesordnungspunkt 10

Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren - Erstellung eines Leerstands- Baulückenkatasters für den Innenstadtbereich der Stadt Bad Sobernheim - Auftragsvergabe

Im Rahmen des Förderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ sind Ausgaben, 2022 – 2025 insgesamt 35.000,00 €, vorgesehen. Teil des Förderprogramms ist die Erstellung eines Leerstands- und Baulückenkatasters. Für die Planungsleistung wurden 4 Planungsbüros angefragt, 3 Angebote liegen vor:

Büro WSW	18.130,25 € brutto
2. Bieter	21.885,29 € brutto
3. Bieter	24.758,25 € brutto

Der wirtschaftlichste Anbieter ist das Planungsbüro WSW aus Kaiserslautern.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, vorbehaltlich der Zustimmung des Fördermittelgebers, die Verwaltung zu beauftragen, den Auftrag zur Erstellung des Leerstandskatasters laut Angebotssumme von 18.130,25 € brutto an das Planungsbüro WSW Kaiserslautern zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
15 Ja-Stimmen
1 - Enthaltung

Tagesordnungspunkt 11

Auftragsvergabe - Erwerb eines mobilen Disc-Golf Parcours

Nach Beschluss des Ausschusses für Infrastruktur, Liegenschaften, Tourismus, Umwelt und Soziales am 23.01.23 wurde für das Vorhaben „Disc-Golf“ im Freizeitpark ein Antrag auf Fördermittel im Leader Programm gestellt. Die LAG hat den Antrag bewilligt und 8.074,00 € netto förderfähige Ausgaben (70 % Förderung, Zuwendung 5.651,80 € netto) gewährt.

Es wurden drei Angebote eingeholt:

DiscGolf Park	8.074,00 € netto
2. Bieter	6.406,00 € netto, Angebot ist nicht vollständig
3. Bieter	17.290,00 € netto

Die Firma DiscGolf Park hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Hinweise aus der Sitzung:

Es sind 9 Körbe und 18 Hülsen angedacht.

Evtl. können die 3 vorhandenen der WiföG auch dazugenommen werden.

Der Parcour soll in der neuen Planung für den Freizeitpark integriert werden.

Die Pflege der Anlagen wird zu Mehraufwendungen für den Bauhof führen.

Eine Re-finanzierung dieser Kosten soll wenn möglich durch eine Parcourmiete oder per Werbung für lokale Unternehmen an den Körben erfolgen.

Alternativ wäre die Anlagenpflege analog zur Boule-Bahn durch eine Sportabteilung oder – gruppe denkbar.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für den „Disc-Golf“ Parcour an die Firma DiscGolf Park für 8.074,00 € netto zu vergeben (Bestellung für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
16 - Ja-Stimmen

Tagesordnungspunkt 12

Spender/Schenkungen

Tagesordnungspunkt 12.1

Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Hier: Spende für Mattheiser Sommer-Akademie 2023 und Spende für Anbau Lagerhaus an der Festhalle in Steinhardt

Für die Mattheiser Sommer-Akademie 2023 wurde eine Spende in Höhe von 12.500,00 Euro durch die Sparkasse Rhein-Nahe, Bad Kreuznach vereinnahmt.

Des Weiteren wurde eine Spende in Höhe von 500,00 Euro, durch die Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück, Bad Kreuznach zur Verwendung für den Anbau eines Lagerhauses an der Festhalle in Steinhardt vereinnahmt.

Zwischen dem Empfänger und den Spendern besteht kein besonderes Beziehungsverhältnis.

Beschluss:

Der Stadtrat ist mit der Annahme der Spenden für o.a. Verwendungszwecke einverstanden.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig
 16 - Ja-Stimmen**

Tagesordnungspunkt 12.2

Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Hier: Spende für die Mattheiser Sommer-Akademie 2023

Für o.a. Verwendungszweck wurde eine Spende in Höhe von 3.000,00 Euro durch die Bittmann-Stiftung, Meisenheim vereinnahmt.

Zwischen dem Empfänger und dem Spender besteht kein besonderes Beziehungsverhältnis.

Beschluss:

Der Stadtrat ist mit der Annahme der Spende für o.a. Verwendungszweck einverstanden.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig
 16 - Ja-Stimmen**

Tagesordnungspunkt 12.3

Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 Gemo

Hier: Übereignung bzw. Schenkung des Weinfasses

Der Stadt wurde das Weinfass als Übereignung bzw. Schenkung angeboten.

Zwischen dem Empfänger und dem Spender besteht kein besonderes Beziehungsverhältnis.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kreisverwaltung stimmt der Rat der Übereignung bzw. Schenkung des „Weinfasses und des dazugehörigen Geländes“ von K.H. Schneider an die Stadt Bad Sobernheim zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
13 Ja-Stimmen
3 - Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 13

Mitteilungen und Anfragen

Tagesordnungspunkt 13.1

Altglascontainer am Johannisplatz

Die Altglascontainer werden vom Betreiber wieder aufgestellt.

Tagesordnungspunkt 13.2

Anregungen für Freizeitpark

Gegenüber der Großbank könnte eine Selfie-Baum eingerichtet werden.

Es wäre denkbar die privaten Aufnahmen per QR-Code Verknüpfung in die sozialen Medien bzw. in der Homepage mit einzustellen.

Tagesordnungspunkt 13.3

Sachstand Tiefgarage

Das tropfende Rohr in der Mitte soll vor der Öffnung repariert worden sein um Schadensersatzansprüchen vorzubeugen.
Dies ist angedacht bevor der Parkscheinautomat wieder intakt ist.

Tagesordnungspunkt 13.4 **Fahrradständer, Entsorgung Schrotträder**

Die vermutlich 6 Schrotträder sollen im Zuge der Installation oder bereits vorher entsorgt werden.

Tagesordnungspunkt 13.5 **Baumfällungen Soonwaldstraße, Ersatzpflanzungen**

Die 3 Bäume in der Soonwaldstraße mussten wegen vorsätzlicher Zerstörung/Vergiftung gefällt werden.
Eine Neubepflanzung ist in nächster Zeit an gleicher Stellen nicht sinnvoll, da es sich um Linden handelte die einen Anwuchs erschweren.
Allerdings werden durch den Bauhof unter Hinzuziehung des Baumkatasters regelmäßig Bäume geplant und der Bestand sogar erhöht.

Tagesordnungspunkt 13.6 **Offenlage Regionalplanung**

Die Unterlagen zur Regionalplanung der Planungsgemeinschaft Rheinhesse-Nahe liegen zur Einsicht in deren Geschäftsstelle Ernst-Luwig-Str. 2 in 55116 Mainz aus.

Tagesordnungspunkt 13.7 **nächster Sitzungstermin des Stadtrates**

Die nächste Stadtratssitzung wird für Montag den 18.09.2023 angesetzt.

Da keine weiteren Anfragen und Mitteilungen vorliegen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Vorsitzende:

Schriftführer:

Michael Greiner

Gerhard Schmidt